



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 26

25. August 2021

18. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015

Vom 25. August 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 21. Juli 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende 18. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 17. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020

Allgemeine Änderungen

1. Der § 2 erhält die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen hat oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am ggf. erforderlichen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

- (2) Das Nähere regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung.
 - (3) Der Zugang in den Profilstudiengang *Europalehramt Primarstufe* gemäß § 1 Abs. 2 setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge *Europalehramt Primarstufe* und *Europalehramt Sekundarstufe 1*“ vom 11. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung voraus.
 - (4) Der Zugang in den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* gemäß § 1 Abs. 3 setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 18. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung voraus.
2. In § 31 Abs. 3 wird der Verweis auf die Regelung im LHG aktualisiert wie folgt: „§ 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG“.

Änderungen im Fach *Bildungswissenschaften*

3. In der Anlage 4.1 der *Bildungswissenschaften* werden bei der Modulbeschreibung des Moduls BP-BW-M3 folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Die Angabe unmittelbar vor der Modulbeschreibung wird geändert wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„Im Falle der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* wird in Modul BP-BW-M3 eine weitere Wahlpflichtveranstaltung angeboten, die ggf. für das *Lehramt Primarstufe* geöffnet wird.“
 - b) In der Modulbeschreibung wird die Angabe zum Wahlpflichtbereich wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):
„Wahlpflichtbereich *Einführung in die Grundfragen der Bildung* (1 von 5 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen; die Lehrveranstaltung 6 wird vorrangig für Studierende des *Europalehramts Primarstufe* angeboten*, unbesetzt gebliebene Seminarplätze werden an Studierende des *Lehramts Primarstufe* vergeben (Warteliste)).“
 - c) Die Angabe unmittelbar nach der Modulbeschreibung wird geändert wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„Die Angaben zur Modulprüfungsleistung in der obigen Modulbeschreibung gelten für Studierende des *Europalehramts Primarstufe* bzw. für Studierende des *Lehramts Primarstufe* entsprechend bei Wahl der Lehrveranstaltung 6.“

Änderungen im Fach *Deutsch*

4. In der Anlage 4.2 des Faches *Deutsch* erhält in der Modulbeschreibung des Moduls BP-DEU-M3 in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ der Satz 1 bei „Modulprüfungsleistung“ folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 45 h) oder Klausur (Dauer: etwa 90 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 45 h). Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein_ (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“

5. In der Anlage 4.2 des Faches *Deutsch* erhalten in der Modulbeschreibung des Moduls BP-DEU-M4 in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die bisherigen Sätze 1 und 2 bei „Modulprüfungsleistung“ folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 20 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“

Änderungen im Fach *Englisch*

6. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* in der Modulbeschreibung des Moduls BP-ENG-M2 in der Fassung vor der 17. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020 (vgl. Amtl. Bekanntmachung 39/2020) waren Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfungsleistung angesetzt bei den damaligen Lehrveranstaltungen 3a und 3b. Aufgrund der Änderungen durch die 17. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020 (vgl. Amtl. Bekanntmachung 39/2020) sind die Angaben in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfung“ zu korrigieren wie folgt (Änderungen unterstrichen):

„gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2a oder, im Falle des Euro-palehramtes Primarstufe, bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2b.“

Änderungen im Fach *Geographie* (und weiteren Fächern)

7. In der Anlage 4.18 des Faches *Geographie* werden in der Modulbeschreibung des Moduls BP-GEO-M3 folgende Präzisierungen vorgenommen:

- a) Bei der Lehrveranstaltung 6 „Einführung in die Geographiedidaktik“ wird in der Zelle zur Studienleistung nach dem bisherigen Satz ergänzt (Änderung unterstrichen):

„Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung, falls die Lehrveranstaltung 6 ausgewählt wurde.“

- b) In der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ wird bei „Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfung“ am Ende der bisherigen Angaben ergänzt:

„sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 6, falls im Wahlpflichtbereich *Einführung in die Didaktik eines zweiten sozialwissenschaftlichen Unterrichtsfachs* Lehrveranstaltung 6 ausgewählt wurde.“

8. Die unter Ziffer 13 a) und b) genannten Änderungen werden identisch bei den Modulen BP-GES-M3, BP-POL-M2 und BP-WIR-M3 in den Anlagen 4.19 des Faches *Geschichte*, 4.20 des Faches *Politikwissenschaft* und 4.21 des Faches *Wirtschaftswis-*